

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2020

Nr. 5

Stadtoldendorf, den 14.05.2020

Lfd. Nr.

Inhalt

Seite

11

Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Vorwohle“
der Gemeinde Eimen vom 12.05.2020

18

Gemeinde Eimen

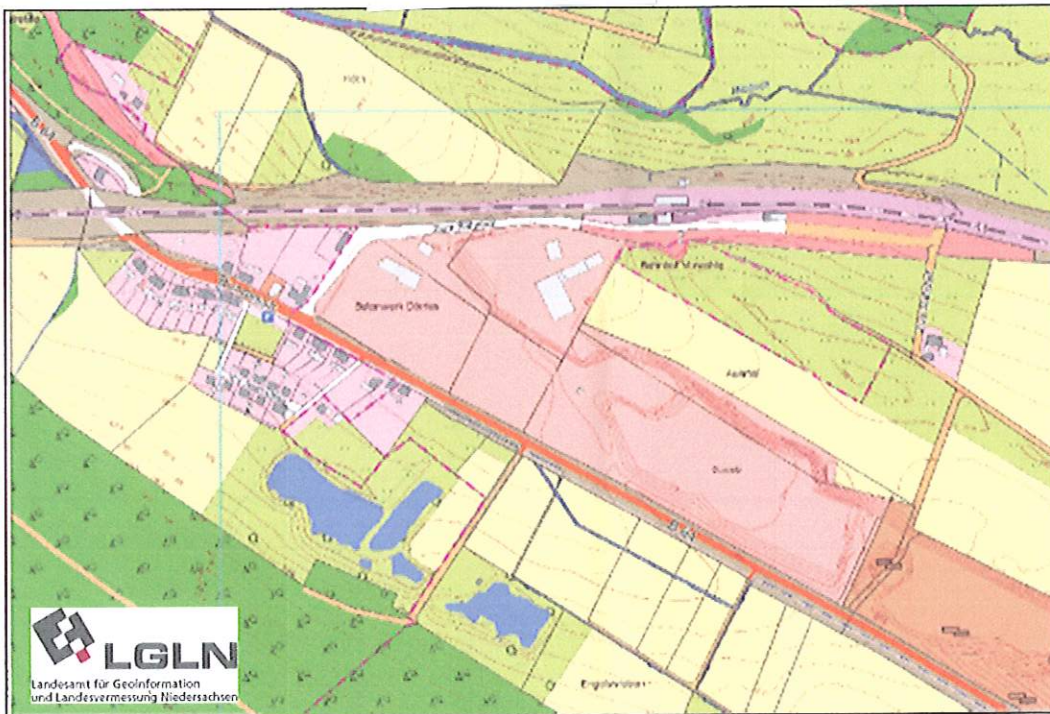
Ortsteil Vorwohle

Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf
LANDKREIS HOLZMINDEN



Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Vorwohle“

Begründung - **Satzung**



Übersichtsplan M. 1: 5000

Der Rat der Gemeinde Eimen hat in seiner Sitzung am ^{09.05.20} den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Vorwohle“, gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl, 1 S. 2414) (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gern. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Vorwohle“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Zukunftssicherung eines Unternehmens für den Vertrieb von Holzbrennstoffen insbesondere von Holzpellets. Das Unternehmen benötigt zusätzliche Betriebsflächen für Lager- und Logistikeinrichtungen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Vorwohles und wurde in der Vergangenheit bereits als Lagerplatz genutzt. Südlich verläuft die Bundesstraße B 64. Nördlich und westlich wird das Plangebiet durch gewerbliche Flächen begrenzt. Östlich grenzt ein ehemaliger Steinbruch an das Plangebiet.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der **Gemeinde Eimen, Zum Kampe 1, 37 632 Eimen** öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eimen schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über da Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Eimen, den 12.05.20

Der Bürgermeister

